



Hildesheim, 17. März 2020

Arbeitsrechtliche Fragen zum Corona Virus

Kann der Dienstgeber Überstunden anordnen, damit der Dienstbetrieb, besonders bei verminderter Beschäftigtenzahl, aufrecht erhalten bleibt?

JA, in solchen Not- Situationen kann der Dienstgeber auch kurzfristig Mehrarbeit und Überstunden anordnen.

Kann ich vom Dienstgeber kurzfristig in anderen Einrichtungen desselben Dienstgebers eingesetzt werden?

In der Regel haben Sie einen Arbeitsvertrag z. B. mit dem gesamten Krankenhaus oder Kirchengemeinde, Caritasverband usw. Daher können Sie auch jetzt schon in der gesamten Kirchengemeinde, Caritasverband oder im Krankenhaus/ Altenheim auf allen Abteilungen und Stationen eingesetzt werden.

Kann vom Dienstgeber für uns betrieblicher (Zwangs-) Urlaub angeordnet werden?

Nein. Urlaub kann nur im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter gewährt werden. Betrieblicher Zwangsurlaub ist zustimmungspflichtig durch die MAV. Ohne Zustimmung der MAV gibt es keinen Zwangsurlaub. Urlaub soll der Erholung dienen, was bei Zwangsurlaub in der Regel nicht gegeben ist. Eine Urlaubsanordnung darf nicht dazu dienen, das Betriebsrisiko auf die Mitarbeiter abzuwälzen. Das Risiko für den Betrieb der Einrichtung trägt der Dienstgeber (§ 615 S. 2 BGB). Im Kindergarten muss auch auf die Anzahl der Schließungstage für das gesamte Jahr geachtet werden. Aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG, 1ABR79/79) dürfen die festgelegten Schließtage von 18 für das laufende Jahr nicht überschritten werden.

Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen:

Vorsitzende: Kerstin Bettels

Stellv. Vorsitzende: C. Runge-Schmerbauch

Schrifführer: Michael Gardau

Weitere Mitglieder: T. Becker, Dr. G. Kappelmann, Dr. Chr. Lippert, J. Richardt, St. Richter, S. Ritthaler, P. Schmidt

Kann der Dienstgeber verlangen, dass wir Überstunden und Mehrarbeit abbauen?

Der Dienstgeber kann einseitig den Freizeitausgleich mit einer angemessenen Ankündigungsfrist festlegen. Freizeitausgleich kann in Betrieben mit Dienstplänen mit Dienstplan des nächsten Monats, bzw. des Dienstplanes der als nächstes zu erstellen ist angeordnet werden. Kurzfristig geht dies nicht. Im Falle einer vorhandenen Dienstvereinbarung gilt das dort festgelegte zum Abbau.

In jedem Fall ist die MAV zustimmungspflichtig (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO)

Das Anordnen von Minusstunden ist nur erlaubt, wenn eine Dienstvereinbarung dies ausdrücklich erlaubt.

Besteht ein Vergütungsanspruch, wenn Arbeitnehmer aus Angst vor einer Corona Ansteckung von sich aus zu Hause bleiben?

In diesem Fall verlieren Arbeitnehmer ihren Vergütungsanspruch. Bleiben Arbeitnehmer zu Hause, fehlen sie überdies unentschuldigt. Ein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht besteht auch bei Pandemien nicht. Das Fehlen kann bis zu einer Abmahnung oder Kündigung führen.

Sind Mitarbeiter zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn Probleme bestehen zur Dienststätte zu gelangen, bei Reduzierung oder Einstellung des ÖPNV?

Die Mitarbeiter sind auch in diesem Fall weiterhin zur Arbeitsleistung verpflichtet, da sie das sogenannte Wegerisiko tragen. Sie müssten demnach eigenständig die Fahrt zum Arbeitsplatz organisieren.

Ich habe Urlaub beantragt und genehmigt bekommen bzw. genommen und die Einrichtung hat durch Behördenanordnung jetzt geschlossen. Andere dürfen jetzt einfach so zu Hause bleiben, Kann ich meinen Urlaub später nehmen oder bekomme ich die Tage zurück?

NEIN. Angemeldeter Urlaub ist bereits gewährt. Eine einseitige Urlaubsrücknahme von bereits gewährten Urlaubstagen durch den Arbeitnehmer ist nicht möglich.

Was ist, wenn meine Kinder zu Hause bleiben müssen und der Betreuung bedürfen?

Die Fälle, in denen Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden, sind in der AVR § 10 AT, Abs. 2 g, geregelt:

Schwere Erkrankung

bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach §45 SGB V besteht oder bestanden hat

cc) einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss.

Bis zu 4 Arbeitstagen können im Kalenderjahr freigestellt werden, dafür muss unter bb), die Notwendigkeit von einem Arzt bescheinigt werden.

Sollten diese Zeiten nicht ausreichen, kann der Arbeitnehmer unter Fortfall der Bezüge freigestellt werden.

Ich soll in Quarantäne und dafür Urlaub nehmen. Ist das richtig?

NEIN. Ist ein Arbeitnehmer am Corona Virus erkrankt, hat er gem. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankungen für die Dauer von 6 Wochen.

Besteht lediglich der Verdacht auf eine Ansteckung, besteht auch hier ein Entschädigungsanspruch gem. §56 Abs.1 Satz 1 (IfSG) Infektionsschutzgesetz., wenn ein behördliches Beschäftigungsverbot nach § 31 IfSG angeordnet ist.

Die Fälle der Quarantäne (geregelt in § 30 IfSG) sind gleich zu behandeln. Hier wird in Folge der Quarantäne ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Dann besteht Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG. Der Entschädigungsanspruch hat die gleiche Höhe wie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und wird durch den Dienstgeber ausgezahlt.

Auszug § 56 IfSG:

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaussfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstaussfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Mit den oben beschriebenen Rechten sollen Sie ein Stück Sicherheit im Umgang miteinander erhalten.

Es macht „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ in der „Dienstgemeinschaft“ aus, wenn Dienstgeber und MAV gerade in dieser, für alle schwierigen Zeit gut miteinander kommunizieren und informieren. Diese Situation ist für alle Seiten eine neue Erfahrung, die wir nur gemeinsam bewältigen können.

Für die DiAG MAV

Kerstin Bettels
Vorsitzende

Stephan König
Jurist